©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

§

Unsere Serie wasserrechtlicher Artikel fortführend, bringen wir heute den Abdruck eines weiteren Vortrages, der bei der Fortbildungstagung über das Österreichische Wasserrecht im November 1983 in St. Pölten gehalten wurde.

Karl Wögerbauer

Ziele und Schwierigkeiten der Vertretung von fischereirechtlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren

Im Laufe meiner Tätigkeit als Geschäftsführer des OÖ. Landesfischereiverbandes sind mir wiederholt von Fischereibetrieben Aussprüche von Verhandlungsleitern im wasserrechtlichen Verfahren ungefähr in der Art berichtet worden:
»Glauben Sie wirklich, daß wegen der paar Fische das Regulierungsprojekt tatsächlich geändert wird, was wollen Sie überhaupt als Fischereiberechtigter?« Oder: »Heute ist ein strahlend schöner Tag, es wäre für sie als Fischereiberechtigter besser, das schöne Wetter zu genießen, als mit ihren Einwendungsmöglichkeiten nach § 15 des Wasserrechtsgesetzes hier an der Verhandlung teilzunehmen.«
Mit diesen Anekdoten, die in letzter Zeit erfreulicherweise seltener geworden sind, wird bereits hinreichend die Stellung des Fischereiberechtigten nach der derzeitigen Rechtslage im wasserrechtlichen Verfahren beleuchtet. Diese Stellung ist, wie bereits in den letzten Jahren zur Genüge aufgezeigt und beklagt wurde, in der heutigen Zeit, gemessen an der Entwicklung, die seit der Umschreibung der Position des Fischereiberechtigten – das war um die Jahrhundertwende, und daran hat weder das Wasserrechtsgesetz 1934 noch das Wasserrechtsgesetz 1959 etwas geändert – eingesetzt hat, als anachronistisch zu bezeichnen und steht geradezu im diametralen Gegensatz zu der Hegeverpflichtung, welche die Fischerei-Landesgesetze dem Fischereiberechtigten auferlegen.
Es darf hier nochmals der Wortlaut dieser ominösen Gesetzesstelle zitiert werden. *Nach § 15 Abs. 1 können Fischereiberechtigte gegen die Bewilligung von Wasserbenutzungsanlagen solche Einwendungen erheben, die den Schutz gegen der Fischerei schädlicher Verunreinigung der Gewässer, die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken. Diesen Einwendungen ist Rechnung zu tragen, wenn dadurch der anderweitigen Wasserbenutzung kein unverhältnismäßiges Erschwernis verursacht wird. Andernfalls gebührt den Fischereiberechtigten bloß eine angemessene Entschädigung (§ 117) für die nach fachmännischer Voraussicht entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile.*
Bei näherer Betrachtung ist das, was hier den Fischereiberechtigten an Rechtsschutz geboten wird, gemessen an der Dimension der Vorhaben, über die heute die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden hat, nicht viel.
Der entscheidende Punkt dabei ist von vornherein, daß der Fischereiberechtigte nur ein eingeschränktes Einwendungsrecht besitzt und mit seinen Einwendungen überhaupt nur dann durchkommen kann, und auch das nur, wenn »kein unverhältnismäßiges Erschwernis« verursacht wird. Wann ist das nicht der Fall!
Außerdem wird von den Fischereiberechtigten immer wieder übersehen, daß ihre Einwendungen nur gegen Wasserbenutzungsanlagen vorgebracht werden können. Die Fischereiberechtigten stehen daher sehr oft fassungslos dem von den Wasserrechtsbehörden nach dem Gesetz zu Recht vertretenen Standpunkt gegenüber, daß etwa bei der Errichtung von Brücken, beim Einbau von Stegen und Bootsanlegestellen usw. der Fischereiberechtigte erst gar nicht zur wasserrechtlichen Verhandlung geladen werden braucht. Der Fischereiberechtigte hat daher lediglich die rechtliche Möglichkeit, sich gegen die Verleihung des sogenannten Wasserbenutzungsrechtes (Wasserentnahme, Ausnützung der Wasserkraft,

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Sand- und Kiesgewinnung usw.), dann gegen die Einbringung und Einleitung von Stoffen oder Abwässern in Gewässer und letztendlich gegen Schutz- und Regulierungswasserbauten zur Wehr zu setzen. Aber auch in diesem Bereich sind am Einwendungsrahmen Abstriche vorzunehmen. Nach der zu diesem Punkt reichlichen Judikatur der Höchstgerichte muß nämlich der Fischereiberechtigte bei seiner Stellungnahme bezüglich der geplanten Wasserbenützungsanlage ganz konkrete Maßnahmen fordern. Schlägt er nämlich keine derartigen alternativen Maßnahmen vor, so sieht sich die Wasserrechtsbehörde außerstande, zu beurteilen, ob den Einwendungen überhaupt Rechnung zu tragen ist. Dies wurde von der Fischerei bisher immer so ausgelegt, daß z. B. bei Abwasserbeseitigungsanlagen der Fischereiberechtigte anstelle einer vorgesehenen grobtechnischen Kläranlage zum Schutz der Reinhaltung des Gewässers etwa eine biologische Kläranlage verlangen könnte. Würde diese Art der Abwasserbeseitigung abgelehnt, so verbliebe ihm zunächst ein Entschädigungsanspruch. Aber auch dieser Einwendungsrahmen ist in der Praxis der Wasserrechtsbehörde umstritten, weil dem Fischereiberechtigten unter Berufung auf die neuere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Teil eine derartige Forderungsmöglichkeit abgesprochen wird. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang damit die Frage, welche Vorschläge seitens des Fischereiberechtigten dann überhaupt noch zu Recht vorgebracht werden sollen bzw. können.

Das weitere Einwendungsrecht, nämlich in bezug auf die Anlegung von Fischwegen bzw. Fischpässen, ist in der Praxis zur Farce geworden, weil die Sinnhaftigkeit der Anlegung von Fischpässen von Fischereisachverständigen heute überhaupt in Frage gestellt oder sogar abgelehnt wird. So etwa im Zuge der Errichtung der Kraftwerkskette an der oberösterreichischen Donau und Enns. Gleiches gilt für die Möglichkeit, eine Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der »Fischerei tunlichst unschädlichen Weise« zu verlangen. Die so verstandene Abkehr von Gerinnen kommt nämlich, wenn überhaupt, nur mehr bei den verbliebenen Werkskanälen vor und ist heute, im großen gesehen, für die Fischerei kein Problem mehr.

Aus dieser letzten Einwendungsmöglichkeit läßt sich jedoch, wie vielfach vermeint wird, kein Recht des Fischwasserbesitzers auf die Verhinderung der Auflassung bzw. Zuschüttung von Gewässern ableiten, wie dies in letzter Zeit bei ehemaligen Mühlbächen oder Wehrgräben häufig zu beobachten ist. Vielmehr wird in der Praxis der Wasserrechtsbehörden die Frage, ob dem Fischereiberechtigten ein Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten Fischwassers zusteht, damit entschieden, daß der Fischereiberechtigte von vornherein nicht zur Verhandlung geladen wird. Wird er aber geladen und wird ihm tatsächlich die Parteistellung in diesem Verfahren zuerkannt, so muß er zur Kenntnis nehmen, daß er nur dann die Chance auf die Erhaltung seines Fischwassers besitzt, wenn er die weitere Erhaltung des Fischwassers übernimmt.

Merkwürdig ist auch die dem Fischereiberechtigten im Verfahren zur Bewilligung von Schutz- und Regulierungswasserbauten eingeräumte Einwendungsberechtigung. Nach § 41 des Wasserrechtsgesetzes haben nämlich bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 mit den dort aufgezählten Einwendungen sinngemäß Anwendung zu finden. Es bedarf nun schon einer sehr weiten Interpretation, um bei einer bestimmten Regulierung sinngemäß Einwendungen gegen schädliche Verunreinigungen des Gewässers auf die Anlegung von Fischpässen und auf die Abkehr von Gerinnen Anwendung finden zu lassen. Jedenfalls ist dem Fischereiberechtigten damit kein Rechtsanspruch darauf eingeräumt, die Ausführung der Regulierung in der Form des vielgepriesenen sogenannten naturnahen Wasserbaues zu verlangen.

Es wurde bereits angedeutet, daß der Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren von vornherein eine schlechtere Parteistellung besitzt als etwa ein Wasserberechtigter oder ein Grundeigentümer. Er kann nämlich ein bestimmtes Vorhaben mit seinen Einwendungen nicht verhindern, sondern lediglich einen Entschädigungsanspruch erwirken; und auch um diesen Entschädigungsanspruch hat es heiße Debatten gegeben und gibt sie noch immer. Nach dem Wortlaut des § 15 muß nämlich den Forderungen des Fischereiberechtigten entsprochen werden; allerdings nur insoweit, als der angestrebten Wasserbenutzung bzw. dem Regulierungsvorhaben kein *unverhältnismäßiges Erschwernis* verursacht wird. *Andernfalls* – und auf dieses Wörtchen kommt es an – gebührt dem Fischereiberechtigten bloß eine angemes-

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

sene Entschädigung für die durch die Verwirklichung des Wasserbauvorhabens entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile. Unter dem Wörtchen »andernfalls« hat die die Fischerei begünstigende Auslegung, unter Hinweis auf die vor dem Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes bestandene Rechtssituation in den Landwasserrechtsgesetzes des vorigen Jahrhunderts den Begriff »*jedenfalls*« verstanden, weil vormals den Fischereiberechtigten ein Anspruch auf volle Schadensvergeltung für alle Beeinträchtigungen seines Fischereirechtes zugesprochen war. Die im § 15 aufgezählten Einwendungsmöglichkeiten hätten nach dieser Auffassung den bloßen Zweck, den Fischereiberechtigten einen beschränkten Einfluß auf die technische Gestaltung von Wasserbenutzungsanlagen einzuräumen.

Diese Auffassung ist jedoch vom Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen der letzten Jahre verworfen worden, weil das Höchstgericht die Ansicht vertritt, daß der § 15 keineswegs ein grundsätzliches Schadenersatzrecht zugunsten der Fischerei statuiert. Der Entschädigungsanspruch des Fischereirechtsbesitzers sei vielmehr ausschließlich davon abhängig, ob und inwieweit ihm aus der Nichtberücksichtigung seiner Einwendungen ein vermögensrechtlicher Nachteil erwächst. Einen weiteren Schadloshaltungsanspruch kenne das Wasserrechtsgesetz 1959 nicht. Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß keineswegs ein Recht auf Schadenersatz für die Beeinträchtigung der Fischerei schlechthin existiert, sondern nur ein Entschädigungsanspruch für jene Nachteile, die aus dem völligen oder teilweisen Unterbleiben jener Vorkehrungen erwachsen, die der Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren verlangen darf bzw. auch verlangt hat.

Diese Niederlage einer fischereifreundlichen Auslegung der Entschädigungsbestimmungen des § 15 durch den Verwaltungsgerichtshof hat in der Praxis dazu geführt, daß ein Entschädigungsanspruch der Fischerei beispielsweise nicht nur bei einer und wenn auch noch so einschneidenden Verkürzung eines Wasserlaufes, wegen der Trockenlegung von Seitenarmen und bei der Herstellung von Wassereinbauten negiert wurde und wird, sondern auch bei der Auflassung von Gerinnen sowie jedenfalls auch bei Störung der Fischerei durch Schiffahrtsanlagen. Überraschenderweise ist es in diesem Zusammenhang vor kurzer Zeit auf dem Zivilrechtsweg gelungen, in einem Musterprozeß, der die Schadloshaltung durch die Verkürzung eines Wasserlaufes in Oberösterreich betroffen hat, ein Urteil des Obersten Gerichtshofes zu erwirken, in dem für die Fischerei entschiedene Aussagen getroffen werden. So hat der Oberste Gerichtshof nicht nur den grundsätzlichen Entschädigungsanspruch des Fischereiberechtigten bei der Verkürzung seiner Wasserstrecke bekräftigt, sondern auch festgehalten, daß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz von ihm so verstanden werde, daß dem Fischereiberechtigten immer dann, wenn Einwendungen gegen die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes nicht zulässig sind oder ihnen nicht Rechnung getragen wird, eine angemessene Entschädigung für die nach fachmännischer Voraussicht entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zusteht. In der Begründung wird weiter ausgeführt, daß dann, wenn die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Entschädigung von Fischereiberechtigten im Verwaltungsverfahren auf die Fälle beschränkt, in denen an sich zulässigen Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, könne dies nur zur Folge haben, daß damit die Kompetenz der Gerichte zur Zuerkennung von Entschädigungen entsprechend erweitert werde. In dem Urteil geht der Oberste Gerichtshof schließlich auch auf die Auslegung des Wortes »andernfalls« ein und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht, wobei diese Ansicht von ihm jedoch nicht unbedingt geteilt wird. So erfreulich dieses Urteil auch ist, dem Fischereiberechtigten im eigentlichen Wasserrechtsverfahren ist damit nicht geholfen, weil er zur Durchsetzung seiner Ansprüche fast immer den ordentlichen Rechtsweg beschreiten wird müssen.

Besonders schwierig ist die Stellung des Fischereiberechtigten im Verfahren über die Erklärung eines Vorhabens zum bevorzugten Wasserbau, wie etwa bei großen Kraftwerksanlagen. In diesem Verfahren haben nämlich die Fischereiberechtigten überhaupt keine Parteistellung. Im Bewilligungsverfahren sind sie zwar Grundeigentümern und Wasserberechtigten gleichgestellt, weil gegen einen bevorzugten Wasserbau auch von ihnen nur solche Einwendungen erhoben werden dürfen, die das Vorhaben nicht wesentlich erschweren. Das ist für die Fischereiberechtigten allerdings ein schwacher Trost, weil sie nämlich auch im Bewil-

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

ligungsverfahren über bevorzugte Wasserbauten die nach § 15 Wasserrechtsgesetz möglichen Einwendungen erheben müssen, wenn sie nicht diese bescheidene Einwirkungsmöglichkeit auf die Ausgestaltung der Gewässer und damit ihren Entschädigungsanspruch verlieren wollen. Sie sind daher geradezu besser dran, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, weil ein Entschädigungsanspruch dann jedenfalls entsteht. Faktisch wird allerdings immer eine Bewilligungsverhandlung durchgeführt.

Einen weiteren Nachteil für den Fischereiberechtigten im Wasserrechtsverfahren erblicke ich darin, daß selbst dann, wenn dem Fischereiberechtigten Entschädigung für die nach fachmännischer Voraussicht entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zugesprochen wird, immer nur der zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung vorhersehbare künftige Schaden bzw. der daraus entstandene vermögensrechtliche Nachteil zu begutachten ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob Sach- oder Geldleistungen als Entschädigung in Frage kommen. Der Fischereiberechtigte besitzt nämlich keinen Anspruch, die ihm zustehende Entschädigung in Geld- oder Sachleistung zu verlangen. Zwar sieht das Wasserrechtsgesetz für den Fall, daß über den voraussehbaren Schaden hinaus Nachteile entstehen, im § 26 des Wasserrechtsgesetzes die Möglichkeit vor, diese nicht absehbaren Schäden geltend zu machen. In der Praxis ist das allerdings weitaus schwieriger zu bewerkstelligen, als dies nach der Gesetzeslage den Anschein hat. So ist mir nicht bekannt, ob jemals von der Wasserrechtsbehörde überprüft wurde, ob etwa der im Zuge der Errichtung eines Großkraftwerkes eingebrachte Umstellungsbesatz sich tatsächlich bewährt hat und nicht ein nicht vorhersehbarer Schaden für die Fischerei eingetreten ist. Diesen Schaden zu behaupten wäre Sache des Fischereiberechtigten. Doch stelle man sich in der Praxis den Nachweis des nicht geglückten Umstellungsbesatzes in einem Fluß etwa wie der Donau vor.

Eine Klage muß auch noch eingebracht werden über die zumindest in Oberösterreich herrschende Praxis der Ladung von Fischereiberechtigten zu Wasserrechtsverhandlungen. Obwohl nämlich im Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung alle Personen angeführt werden müssen, deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden können, damit sicherlich auch Fischereiberechtigte, spielt sich meist die Praxis so ab, daß im Zuge der Kundmachung die jeweilige Gemeinde aufgefordert wird, unter anderem auch die Fischereiberechtigten zu laden. Diese Ladung erfolgt dann sehr oft nicht. Es hat im übrigen auch lange Zeit gedauert, daß jetzt zumindest der zuständige Fischereirevierausschuß von der Ausschreibung von Verhandlungen verständigt wird. Fischereiberechtigte, die nicht zur Verhandlung geladen werden, gelten als sogenannte übergangene Parteien. Sie müssen einen Bewilligungsbescheid gegen sich auch dann gelten lassen, wenn sie dem Verfahren gar nicht beigezogen worden sind. Es nützt aber gar nichts, wenn sich der übergangene Fischereiberechtigte später den Bescheid zustellen läßt, weil er ihn dann nicht mehr wirksam bekämpfen kann, selbst wenn er berechtigte Forderungen erheben hätte können. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zu hörende Rechtfertigung, daß es oft wirklich sehr schwer sei, alle Fischereiberechtigten zu ermitteln, kann man bei objektiver Beurteilung allerdings nicht gelten lassen. Jedenfalls besteht sicherlich eine Lücke im Gesetz, wenn der ohne sein Wissen übergangene Fischereiberechtigte keine Möglichkeit mehr besitzt, sich gegen ein bestimmtes Vorhaben zur Wehr zu setzen und ihm faktisch nur mehr der Weg zum Gericht bleibt, damit er zumindest eine Entschädigung beanspruchen kann.

Zum Abschluß meiner Ausführungen darf ich feststellen, daß ich mir bewußt bin, ein eher düsteres Bild der Stellung und der Möglichkeiten der Fischereiberechtigten im Wasserrechtsverfahren gezeichnet zu haben. Es soll mit diesem Beitrag jedoch neuerdings die Forderung nach einer ehesten Novellierung des Wasserrechtsgesetzes zugunsten der Fischerei unterstrichen werden, weil die gesetzliche Behandlung der Fischereiberechtigten heute tatsächlich bereits unzumutbar geworden ist.

Es ist bedauerlich, daß es trotz verschiedenster Bemühungen und trotz der Ausarbeitung eines vom Österreichischen Fischereiverband überreichten Entwurfes noch immer nicht gelungen ist, eine Änderung, welche den heutigen Verhältnissen einigermaßen angepaßt wäre, zu erreichen oder zumindest über den Vorschlag zu sprechen. Die Notwendigkeit einer Änderung des

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Wasserrechtsgesetzes zugunsten der Fischerei wird dabei bereits seit Jahren von allen möglichen Seiten, ja selbst vom Verwaltungsgerichtshof, anerkannt.

Anschrift des Verfassers:
Hofrat Dr. Karl Wögerbauer
Oberösterr. Landesfischereiverband,
Kärntnerstraße 12, A-4020 Linz

Heinz Schurig

Fischereiverein rekultiviert Baggerseen

Wer heuer im Sommer die Baggerseen in Rankweil-Brederis im Vorarlberger Rheintal aufsuchte, war erstaunt über die Menschenmenge, die dort den verschiedenen Erholungsarten frönte. Die durch Ausbaggerung entstandenen künstlichen Gewässer schienen eine magische Anziehungskraft auf Campierende, Badegäste und Wassersportler aller Art an heißen Tagen auszuüben. Es gab Tage, an denen man um den rund 16 ha großen Baggersee bis zu 2000 Menschen zählen konnte. Sicherlich mag die kostenlose Inanspruchnahme der dortigen Erholungsmöglichkeiten zu diesem, seit etwa zwei, drei Jahren festzustellenden Boom beigetragen haben, doch dürften in erster Linie die reizvoll gewordene Seelandschaft und das saubere Wasser die Gründe für den großen Zuspruch gewesen sein.

Wohl die wenigsten der Erholungssuchenden konnten sich vorstellen, wie die dortige Gegend in Rankweil-Brederis vor nicht allzu langer Zeit einmal ausgesehen hat. Unansehnliche, gefährliche Steilufer, aus nackten Schottersteinen bestehend, verschandelten nicht nur die von Lärm und Staub schwerer Baggermaschinen und Fahrzeuge erfüllte Gegend, sondern machten jede sportliche oder erholsame Betätigung an diesem neu entstandenen Gewässer praktisch unmöglich. Es war mit einem Wort eine häßliche, kraterähnliche Landschaft, in der Bäume, Sträucher und Liegewiesen ebenso fehlten wie Wasserpflanzen und Wassertiere.

Dieser durch rücksichtslose Eingriffe arg in Mitleidenschaft gezogenen Natur nahm sich vor rund sechs Jahren der rührige Fischereiverein Feldkirch an, nachdem er sich zuvor die Fischereirechte an diesen Gewässern gesichert hatte. Einvernehmlich mit den zuständigen Behörden, den Baggerfirmen der Gemeinde gingen die Mitglieder des genannten Vereines daran, die Ufer zu sanieren, d.h. so herzurichten, daß sich wieder eine dorthin passende Biozönose von Pflanzen und Tieren entwickeln konnte. Zunächst wurden zum Teil in Eigenregie, zum Teil unter Mithilfe der Firmen die steilen Ufer abgeflacht oder mit Bermen versehen. Auf der dem Wind ausgesetzten Uferseite mußten sodann Wellenbrecher eingebaut werden, die dafür sorgten, daß die Erosion (Wellen und Wind) die neugeschaffenen Ufer nicht wieder zerstören konnte.

Nach diesen Vorkehrungen ging man an die Bepflanzung der langen Grenzlinie zwischen Land und Wasser. Es war den Fischern klar, daß nur eine geschlossene Vegetation den neuen Böschungen eine dauerhafte Festigkeit und einen nachhaltigen Schutz bieten konnte. Daß hiebei nicht nur irgendwelche Pflanzen angesiedelt wurden, sondern ausgesuchte, standortgerechte Gewächse, wie z.B. Schilf, Rohrkolben, Binsen und andere Vertreter der Röhrichtzone, versteht sich. Auch selten gewordene, schützenswerte Pflanzen waren dabei, so etwa See- und Teichrosen, für die eigene Pflanzbehälter mit dem entsprechenden Substrat angefertigt und in den See per Kranwagen versenkt wurden. Nach ökologischen Überlegungen wurden auch die Sträucher und Bäume gepflanzt. Pappeln, Weiden, Eschen, Erlen, Eichen u.a. Gehölze (meist als Solitärbäume teuer gekauft) eigneten sich besonders für diesen Zweck. Um schließlich auch eine Flora unter Wasser zu bekommen – was bekanntlich nicht nur für die Fischfauna, sondern auch für die Reinigung des Wassers von Bedeutung ist – halfen Taucher den Fischern bei der Unterwasserpflanzung mit.

Die Rekultivierungsarbeiten des Fischereivereines Feldkirch konzentrierten sich somit fast ausschließlich auf die Neugestaltung der Ufer. Die Initiatoren wußten, daß sich künftiges pflanzliches und tierisches Leben nicht in der Tiefe des Sees (an manchen Stellen bis zu 30 m!) abspielen wird, sondern zur Hauptsache im ökologisch gesunden Uferbereich. Und während die Natur normalerweise ca. 20 bis 30 Jahre benötigt hätte, um entlang der zerschundenen Ufer selbst eine Vegetation zu entwickeln, konn-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: 37

Autor(en)/Author(s): Wögerbauer Karl

Artikel/Article: Ziele und Schwierigkeiten der Vertretung von fischereirechtlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren 264-268